

Unter diesen Gesichtspunkten haben sich die zentralen Rechtspflegeorgane nach gründlicher Vorbereitung unlängst über die staatlichen Forschungsvorgaben verständigt, die nun in einem einheitlichen Plan festgelegt werden. Dieser Plan wird die wichtigste Grundlage für die Ausarbeitung der Forschungsprogramme der staats- und rechtswissenschaftlichen Einrichtungen auf dem Gebiet der Rechtspflege sein, wobei die Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ zunehmend Leitfunktionen übernehmen soll und wird, die die Konzentration und schrittweise auch eine gewisse Zentralisation der Forschung sichern. So werden auch zunächst Beispiele für die vertragliche Bindung von Forschungsvorhaben durch die zentralen Rechtspflegeorgane zu schaffen sein.

Bei der Bestimmung der Vorgaben für die Forschung lassen sich die zentralen Rechtspflegeorgane von der Erkenntnis leiten, daß sich Rechtswissenschaft und Rechtspflege in der Deutschen Demokratischen Republik unter den Bedingungen des erbitterten Klassenkampfes zwischen Sozialismus und Imperialismus im Weltmaßstab, insbesondere der verschärften Auseinandersetzung mit dem westdeutschen Imperialismus, entwickeln und daß sie in dieser Auseinandersetzung einen gewichtigen Beitrag zum Schutz und zur Festigung unseres Staates sowie im Kampf gegen alle Versuche ideologischer Diversion zu leisten haben.

Es muß nicht besonders betont werden, daß dieser Beitrag in einer Zeit ganz besondere Bedeutung gewinnt, da der Imperialismus alles versucht, um mittels der ideologischen Diversion, vor allem auf dem Gebiet des Staates und des Rechts, in die sozialistischen Länder einzudringen. Es ist auch kein Zufall, daß die durch diese Politik hervorgerufenen und geförderten konterrevolutionären Strömungen in der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik besonders auch durch revisionistische Theorien und Forderungen in der Staats- und Rechtswissenschaft und in der Justiz gekennzeichnet sind. Da wurde und wird zum Teil noch ungeniert die bürgerliche Theorie der Gewaltenteilung zu einem „sozialistischen“ Axiom umgedichtet und dabei vorrangig die Umwandlung der sozialistischen Justiz zu einer „unabhängigen dritten Gewalt“ gefordert. Selbstverständlich sollen die Richter nicht mehr gewählt, sondern auf Lebenszeit ernannt werden, und sie sollen — immer im Interesse der „Unabhängigkeit“, versteht sich! — auch keiner Partei angehören. Übersetzt heißt das: Aufhebung der Einheitlichkeit der sozialistischen Staatsmacht, Beseitigung der umfassenden Volkssouveränität sowie der Volksverbundenheit der Rechtsprechung.

Die durch die wissenschaftlich fundierte, kluge Politik der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und unserer Staatsführung politisch konsolidierten Verhältnisse in unserer Republik schließen von vornherein gefährliche Tendenzen und Entwicklungen dieses Maßes aus. Aber diese Gewißheit verführt uns nicht zur Sorglosigkeit, die vom Gegner stets als Ermunterung zu neuen Abenteuern verstanden wird.